

**Fernando Sanchez-Hermosilla**

Karlsruhe, 09.10.2023

Vorsitzender Richter am Landgericht

Landgericht Karlsruhe

Hans-Thomastr. 7

76133 Karlsruhe

An den

Rechtsausschuss des Bundestages

- per Email -

Betr: Stellungnahme zum Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG), BT-Drucksache 20/8096

Sachverständigenanhörung am 11.10.2023 (Geschäftszeichen: PA 6 – 5410-2.2)

**Zusammenfassung:** Es besteht keine Notwendigkeit einer digitalen Aufzeichnung der Hauptverhandlung in Strafsachen. Im Gegenteil würde eine solche Aufzeichnung aus Sicht der Praxis eine Vielzahl von technischen, personellen und verfahrensspezifischen Problemen ohne substantiellen Mehrwert für das Strafverfahren sowie eine höhere Belastung der Strafjustiz bewirken.

## **1. Keine digitale Aufzeichnung erforderlich, kein Regelungsbedarf**

In einigen Beiträgen zum Gesetzentwurf wird die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Durchführung einer digitalen Aufzeichnung und die damit verbundene Dokumentation der Hauptverhandlung insbesondere deshalb begrüßt, weil die Verfahrensbeteiligten hierdurch davon entlastet würden, eine eigene Mitschrift insbesondere über den Inhalt von Einlassungen und Zeugenaussagen fertigen zu müssen. Akustische Wahrnehmungsfehler, lückenhafte Aufzeichnungen, Fehlerinnerungen und schlecht lesbare handschriftliche Notizen könnten durch eine audiovisuelle Dokumentation (sowie eine verlässliche Transkription) korrigiert werden, so dass Fehlinterpretationen des Prozessinhalts vermieden würden. Es würden kognitive Ressourcen für andere, wesentli-

chere Gesichtspunkte der Verhandlung und der Verhandlungsführung frei, nämlich insbesondere das gesprochene Wort inhaltlich zu verarbeiten und darauf in geeigneter Weise zu reagieren. Zudem werde im Zusammenhang mit Fragen und Vorhalten Konfliktpotential zwischen den Verfahrensbeteiligten eliminiert, das regelmäßig in deren subjektiver, lückenhaften Wahrnehmung von Vorgängen in der Hauptverhandlung begründet sei.

a) Dieser Annahme ist entgegenzutreten: Selbst bei Verfahren, die eine Vielzahl von Verhandlungstagen dauern oder wegen der Anzahl der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen komplex sind, gelingt es den Richterinnen und Richtern ohne weiteres, die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Aussagen und Beweisergebnisse übereinstimmend festzuhalten und sich bei der Urteilsberatung daran „zu erinnern“. In meiner Strafkammer hat, wie in der Praxis allgemein üblich, der Berichterstatter oder die Berichterstatterin bei Umfangsverfahren nicht selten die Aufgabe, die für die Beweismwürdigung relevanten Aussagen bereits kurz nach dem Hauptverhandlungstag in einem fortlaufenden elektronischen Dokument zusammenzufassen. Dabei kommt es aber – wie generell in einem Strafprozess – nicht darauf an, jede Aussage eines jeden Zeugen in ihrem Wortlaut festzuhalten. Vielmehr wird hier schon eine wesentliche richterliche Aufgabe geleistet, indem nur die für die Beweisführung und -würdigung relevanten Aussageinhalte festgehalten und bereits inhaltlich eingeordnet werden. Außerdem kann aus richterlicher Sicht (und i.Ü. auch aus Sicht der übrigen Verfahrensbeteiligten) nicht auf ein Transkript von Zeugenaussagen gewartet werden, da zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens, der Überblick über den Inhalt der bisherigen Hauptverhandlung präsent sein muss.

b) Außerdem ist die Lektüre eines Transkripts von Audioaufnahmen gesprochenen Wortes (ganz zu schweigen von dem Anhören einer Tonspur) äußerst mühsam und zeitaufwändig. Diese Erfahrung haben die Strafgerichte bereits bei der Vorbereitung von Verfahren gemacht, in denen beispielsweise aus Gründen des Opferschutzes Videovernehmungen von Zeugenaussagen angefertigt und im Nachhinein von Servicekräften verschriftet wurden (§ 58a Abs. 1 StPO). Um den Inhalt einer solchen Zeugenaussage zu verstehen, benötigt der Leser etwa die 3- bis 4-fache Zeit im Vergleich zu einer beispielsweise durch den Ermittlungsrichter gut strukturierten Aussage in einem schriftlichen Protokoll. Von einer solchen Übertragung einer Zeugenaussage muss

sich ein Richter zur Vorbereitung der Hauptverhandlung selbst eine strukturierte Zusammenfassung anfertigen. Man wird somit auf die Rekapitulation der Hauptverhandlung anhand eines Transkripts in der Praxis aus Zeitgründen weitgehend verzichten müssen.

c) Fazit: Es ist durch die Anfertigung einer digitalen Aufzeichnung, auch in Form eines Transkripts, keine Erleichterung oder Verbesserung der richterlichen Arbeit zu erwarten. Es besteht auch kein Bedarf. Insbesondere besteht bei der bereits jetzt praktizierten hochprofessionellen Arbeitsweise der Kollegialgerichte kein Informationsdefizit. Dem oftmals geäußerten Hinweis auf „spektakuläre Fehlurteile“ in Strafsachen vermag ich nicht zu folgen. Es ist nicht ersichtlich, wie eine digitale Aufzeichnung der Hauptverhandlung in Beispielfällen später revidierter Entscheidungen großer Strafkammern oder Strafsenate „Fehlurteile“ hätte verhindern können. Die Idee, dass auf diese Art und Weise die Kontrolle der Strafgerichte und damit die materielle Gerechtigkeit verbessert werden könnte und somit falsche Entscheidungen aufgedeckt oder verhindert werden könnten, halte ich bei der bereits heute in hohem Maß vorhandenen richterlichen Kontrolle hierzulande zudem für nicht erforderlich.

## **2. Negative Auswirkungen auf das Verhalten von Verfahrensbeteiligten im Strafprozess**

Bereits bei einfachen (Bild- und) Tonübertragungen – auch ohne deren Aufzeichnung – treten sämtliche Verfahrensbeteiligte, insbesondere einzelne Zeugen, nicht mehr so unbefangen auf wie ohne Übertragung. Sehr oft empfinden Zeugen die Vernehmung vor Gericht bereits nach der geltenden Rechtslage als psychisch extrem belastend. In Schwurgerichtsverfahren oder in Verfahren, die Sexualdelikte zum Inhalt haben, müssen wir bereits jetzt regelmäßig traumatisierte Opferzeugen beispielsweise durch Öffentlichkeitsausschluss oder Ausschluss des Angeklagten schützen, um sie überhaupt zu einer Zeugenaussage zu bewegen und Gefahren von Ihnen abzuwenden. Diese Belastungssituation dürfte sich noch um ein Vielfaches verstärken, wenn Zeugen in Zukunft damit rechnen müssen, dass ihre Aussage (wenn auch nur) akustisch aufgezeichnet wird. Besonders deutlich dürften die Auswirkungen bei Zeugen sein, die gleichzeitig Opfer einer Straftat sind und für die die Vernehmungssituation ohnehin

bereits mit der Gefahr einer Retraumatisierung verbunden ist. Im Fall einer aufgezeichneten Vernehmung sähen sich diese Zeugen nun zusätzlich mit der – nicht völlig unbegründeten – Befürchtung konfrontiert, dass Täter (oder sonstige Dritte) möglicherweise in den Besitz der Aufzeichnung ihrer (in vielen Fällen hochemotionalen und intime Lebensbereiche spiegelnden) Vernehmung gelangen könnten, was insbesondere für Geschädigte von Gewaltverbrechen oder Sexualdelikten nicht zumutbar erscheint. Zeugen müssen befürchten, neben dem Inhalt der Aussage bereits an der Stimme wiedererkannt zu werden.

Die mit einer Aufzeichnung und der nicht fernliegenden Sorge vor einer unberechtigten Weitergabe und Veröffentlichung einhergehende Belastung für – gegebenenfalls ohnehin traumatisierte – Verletzte wird sich nach meiner Auffassung häufig negativ auf die Anzeige- und Aussagebereitschaft von Zeugen auswirken. Im Übrigen kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Aufzeichnung in vergleichbarer Weise auf das Aussageverhalten eines Angeklagten auswirken wird.

Im Ergebnis bleibt danach festzuhalten, dass die digitale Dokumentation und die damit einhergehende - unbeabsichtigte - Beeinflussung von Verfahrensbeteiligten geeignet ist, das Aussageverhalten von Zeugen und das Prozessverhalten von Verfahrensbeteiligten zu beeinträchtigen, wodurch letztlich auch die gerichtlichen Erkenntnismöglichkeiten bei der Erforschung der Wahrheit verkürzt werden.

### **3. Verkomplizierung der Hauptverhandlung**

Nach § 273 Abs. 3 StPO-E sind die Aufzeichnungen und Transkripte zu den Akten zu nehmen. Während die Transkripte erst zeitversetzt gefertigt und damit erst nach ihrer Fertigstellung zu Beweismitteln werden, werden Aufzeichnungen, da sie umgehend gespeichert werden, im Moment der Speicherung zu Beweismitteln und damit letztlich zu Aktenbestandteilen. Abgesehen davon, dass diese Vorschrift nicht erst dann greift, wenn die Aufzeichnungen zu den Akten genommen worden sind, dürfte sie in der Verhandlung - in der quasi minütlich ein neues Beweismittel entsteht - den Verfahrensbeteiligten permanent eine Grundlage bieten, sich über den Gang und Inhalt der bisherigen Hauptverhandlung Kenntnis zu verschaffen. Dass rechtsmissbräuchliche Anträge, die offensichtlich nur der Verfahrensverzögerung dienen, unzulässig sind, versteht sich

von selbst. Problematisch sind jedoch Anträge, die z.B. die Einsichtnahme in gerade erfolgte Zeugenvernehmungen oder das Vorspielen entsprechender Zeugenangaben zum Zwecke der Prüfung oder Durchführung eines Vorhaltes betreffen. In diesem Fall ist zu erwarten, dass es zu teilweise erheblichen Verzögerungen kommen wird.

#### **4. Zweifelhafte technische und personelle Umsetzung**

Es ist nicht zu erwarten, dass in absehbarer Zeit die technischen Möglichkeiten an den Land- und Oberlandesgerichten bereitstehen, die eine unproblematische Umsetzung des Gesetzesvorhabens gewährleisten. Dies gilt auch in personeller Hinsicht und in Bezug auf das Know-how für eine reibungslose technische Umsetzung. Nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Einsatz von vergleichsweise simplen Medien in der Hauptverhandlung ist zu befürchten, dass ein (jahre-) langer Weg beschritten werden muss, um das reibungslose Funktionieren der erforderlichen Technik zu gewährleisten.

Mit der langjährigen Erfahrung als Vorsitzender einer großen Strafkammer kann ich berichten, dass bereits jetzt aus verschiedenen Gründen teilweise chaotische Zustände den Alltag einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung beherrschen. Zeugen sind beispielsweise nicht in der Lage, zu hören oder zu verstehen, was man von ihnen wissen will, worüber teilweise unter Mitwirkung von Dolmetschern minutenlange Dialoge geführt werden. Sie können sich nicht richtig ausdrücken, sprechen nahezu unverständlichen Dialekt, wollen nichts sagen oder erleiden Nervenzusammenbrüche. Die Verfahrensbeteiligten reden durcheinander, oder aus dem Zuschauerraum sind unentwegt Nebengeräusche zu hören. Natürlich ist es Aufgabe des Vorsitzenden, die Verhandlung so zu leiten, dass dem Verfahren in der Hauptverhandlung ein vernünftiger Fortgang gegeben werden kann, jedoch wird sich dieser „ganz normale Wahnsinn“ einer Hauptverhandlung negativ auf die Lesbarkeit und den im Gesetzentwurf prognostizierten Mehrwert einer digitalen Aufzeichnung der Hauptverhandlung auswirken.

## **5. Auswirkungen auf das Revisionssystem im deutschen Strafprozessrecht (Verbot der Rekonstruktion der Hauptverhandlung)**

Offen bleibt, wie sich eine solche Aufzeichnungspflicht langfristig auf das revisionsrechtliche Verbot der Rekonstruktion der Hauptverhandlung und damit einen Grundsatz des Strafprozessrechts auswirken wird. Ich teile die Befürchtung, die in vielen Stellungnahmen aus der Praxis zum Ausdruck kommt, dass sich die Arbeit der Revisionsgerichte stark verändern wird, weg von einer reinen Rechtskontrolle hin zu mehr Inhaltskontrolle. Hierfür ist die Strafprozessordnung mit ihrem gegenwärtigen Modell jedoch nicht geschaffen.

### **Fazit:**

Von folgenden Grundannahmen geht der Gesetzentwurf aus:

Jeder Aufwand lohnt sich, um ein falsches Urteil in einem Strafverfahren zu vermeiden. Durch die digitale Aufzeichnung wird ein „Mehr an Wahrheitsfindung“ erreicht. Den Verfahrensbeteiligten wird ein verlässliches, objektives und einheitliches Hilfsmittel für die Aufbereitung des Hauptverhandlungsgeschehens zur Verfügung gestellt.

Diese Ziele können jedoch durch eine digitale Aufzeichnung nicht erreicht werden. Im Gegenteil würde eine solche Aufzeichnung aus Sicht der Praxis eine Vielzahl von Problemen ohne substantiellen Mehrwehrt für das Strafverfahren sowie eine höhere Belastung der Strafjustiz bewirken.